

INFORMATIONEN

zur Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Österreich

Dieses Informationsblatt dient dazu, Ihnen einen umfassenden Überblick über die Voraussetzungen für die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich und die notwendigen administrativen Schritte zu verschaffen. Sollten Sie nach der Lektüre dieser Information weitere Fragen haben, steht Ihnen der Bereich Internationales der Österreichischen Ärztekammer gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

 **Bevor Sie eine postpromotionelle Aus- oder Weiterbildung oder eine selbständige ärztliche Tätigkeit in Österreich aufnehmen, müssen Sie sich in die von der Österreichischen Ärztekammer geführte Ärzteliste eintragen lassen. Die Anmeldung zur Eintragung hat direkt bei der Ärztekammer jenes Bundeslandes, in dem die Berufsausübung geplant ist, zu erfolgen (siehe auch Eintragung in die Österreichische Ärzteliste ab Seite 6).**

1. AUFNAHME EINER POSTPROMOTIONELLEN AUSBILDUNG

Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit als Ausbildungsarzt/ärztin ist einerseits die Erfüllung der allgemeinen Erfordernisse zur Berufsausübung gemäß § 4 Abs 2 des Ärztegesetzes, das sind

- Eigenberechtigung
- Vertrauenswürdigkeit
- gesundheitliche Eignung
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (nähere Auskünfte bei Frau Böhnel von der Österreichischen Akademie der Ärzte Tel: 0043-1-512 63 83 – 34 bzw. <http://www.arztakademie.at>) sowie
- ein rechtmäßiger Aufenthalt (Aufenthaltstitel) im gesamten Bundesgebiet, mit dem das Recht aus Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist.

Weiters sind folgende besondere Erfordernisse zu erfüllen:

- ein an einer österreichischen Universität erworbenes Doktorat der gesamten Heilkunde **oder**
- ein im Ausland erworbener und durch eine der drei medizinischen Universitäten in Österreich (Wien, Graz, Innsbruck) als Doktorat der gesamten Heilkunde nostrifizierter (d.h. mit dem österreichischen Studienabschluss gleichgestellter) akademischer Grad **oder**

- ein von einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellter Ausbildungsnachweis für die ärztliche Grundausbildung gemäß Anhang 5.1.1. der Richtlinie 2005/36/EG, sowie eine von der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates ausgestellte Bescheinigung der EU-Konformität der absolvierten Ausbildung gemäß Artikel 24 der Richtlinie oder erworbener Rechte gemäß Artikel 23 der Richtlinie **oder**
- ein von einem Nicht-EWR-Staat ausgestellter Ausbildungsnachweis für die ärztliche Grundausbildung, der von einem EWR-Staat oder der Schweiz anerkannt wurde und Sie dort zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt. In diesem Fall haben Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des betreffenden EWR-Staates oder der Schweiz vorzulegen, aus der hervorgeht, dass Sie drei Jahre lang den ärztlichen Beruf in diesem Staat tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben (wobei auch eine ärztliche Weiterbildung unter Aufsicht als Ausübung des ärztlichen Berufs zu verstehen ist). Zusätzlich haben Sie der Ärztekammer Nachweise der von Ihnen absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Ihrer Berufserfahrung vorzulegen. Die Ärztekammer prüft sodann, ob Sie ohne weitere Auflagen zur Ausübung des ärztlichen Berufs zugelassen werden können, oder ob Sie eine Eignungsprüfung abzulegen haben.

Die **österreichische Ausbildungsordnung** sowie ein Verzeichnis sämtlicher Ausbildungsstätten finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer <http://www.aerztekammer.at> (Arztinfo - Ausbildung – Ausbildungsstättenverzeichnis). Bewerbungen sind ausschließlich direkt an die Ausbildungsstätten zu richten.

Konkrete Stellenausschreibungen finden Sie auch in der Österreichischen Ärztezeitung (ÖÄZ) (<http://www.aerztezeitung-oesterreich.at>) unter aktuelle Stellenanzeigen oder unter <http://www.arztjobs.at>

2. SELBSTÄNDIGE TÄTIGKEIT ALS ARZT/ÄRZTIN

Voraussetzung zur selbständigen ärztlichen Berufsausübung in Österreich ist einerseits die Erfüllung der allgemeinen Erfordernisse zur Berufsausübung gemäß § 4 Abs. 2 des Ärztegesetzes, das sind

- Eigenberechtigung
- Vertrauenswürdigkeit
- gesundheitliche Eignung
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (nähere Auskünfte bei Frau Böhnel von der Österreichischen Akademie der Ärzte Tel: 0043-1-512 63 83 – 34 bzw. <http://www.arztakademie.at>) sowie
- ein rechtmäßiger Aufenthalt (Aufenthaltstitel) im gesamten Bundesgebiet, mit dem das Recht aus Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit verbunden ist.

Weiters sind folgende besondere Erfordernisse zu erfüllen:

a. Tätigkeit als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin

- eine in Österreich anzuerkennende ärztliche Grundausbildung gemäß Punkt 1 oben **und**

- ein von einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellter **Ausbildungsnachweis** für die **Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß Anhang 5.1.4. der Richtlinie 2005/36/EG**, sowie eine von der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates ausgestellte Bescheinigung der EU-Konformität der absolvierten Ausbildung gemäß Artikel 28 der Richtlinie oder erworbener Rechte gemäß Artikel 30 der Richtlinie **oder**
- ein von einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellter Ausbildungsnachweis für die Ausbildung in der Allgemeinmedizin, der der Richtlinie 2005/36/EG nicht entspricht. In diesem Fall haben Sie der Ärztekammer Nachweise der von Ihnen absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Ihrer Berufserfahrung vorzulegen. Die Ärztekammer prüft sodann, ob Sie ohne weitere Auflagen zur Ausübung des ärztlichen Berufs als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin zugelassen werden können, oder ob Sie eine Eignungsprüfung abzulegen haben. **oder**
- ein **von einem Nicht-EWR-Staat ausgestellter Ausbildungsnachweis für die Ausbildung in der Allgemeinmedizin, der von einem EWR-Staat oder der Schweiz anerkannt wurde und Sie dort zur selbständigen Tätigkeit als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin berechtigt**. In diesem Fall haben Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des betreffenden EWR-Staates oder der Schweiz vorzulegen, aus der hervorgeht, dass Sie drei Jahre lang den ärztlichen Beruf in diesem Staat tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben (wobei auch eine ärztliche Weiterbildung unter Aufsicht als Ausübung des ärztlichen Berufs zu verstehen ist). Zusätzlich haben Sie der Ärztekammer Nachweise der von Ihnen absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Ihrer Berufserfahrung vorzulegen. Die Ärztekammer prüft sodann, ob Sie ohne weitere Auflagen zur Ausübung des ärztlichen Berufs als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin zugelassen werden können, oder ob Sie eine Eignungsprüfung abzulegen haben.

b. Tätigkeit als Facharzt/Fachärztin eines Sonderfaches

- eine in Österreich anzuerkennende ärztliche Grundausbildung gemäß Punkt 1 oben **und**
- sofern das betreffende Sonderfach sowohl für Österreich als auch für den jeweiligen Ausbildungsstaat in ein- und derselben Kategorie von Anhang 5.1.3. der Richtlinie 2005/36/EG aufgelistet ist: Ein von einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellter **Ausbildungsnachweis für die Ausbildung zum Facharzt/zur Fachärztin eines Sonderfaches gemäß den Anhängen 5.1.2. und 5.1.3. der Richtlinie 2005/36/EG**, sowie eine von der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates ausgestellte Bescheinigung der EU-Konformität der absolvierten Ausbildung gemäß Artikel 25 der Richtlinie oder erworbener Rechte gemäß Artikel 23 oder Artikel 27 der Richtlinie **oder**
- ein von einem EWR-Staat oder der Schweiz ausgestellter Ausbildungsnachweis in einem Sonderfach, der der Richtlinie 2005/36/EG nicht entspricht, oder wenn das ausländische Diplom und/oder das entsprechende österreichische Diplom nicht in Anhang 5.1.3. der Richtlinie aufscheinen. In diesem Fall haben Sie der Ärztekammer Nachweise der von Ihnen absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Ihrer Berufserfahrung vorzulegen. Die Ärztekammer prüft sodann, ob Sie ohne weitere Auflagen zur Ausübung des Berufs als Facharzt/Fachärztin eines in Österreich bestehenden Sonderfaches zugelassen werden können, ob Sie nach erfolgreicher Ablegung einer Eignungsprüfung zugelassen werden können, oder ob es in Österreich kein Sonderfach gibt, das Ihrer Weiterbildung entspricht (in diesem Fall ist eine Anerkennung nicht möglich) **oder**

- ein von einem **Nicht-EWR-Staat ausgestellter Ausbildungsnachweis in einem Sonderfach, der von einem EWR-Staat oder der Schweiz anerkannt wurde und Sie dort zur selbständigen Tätigkeit als Facharzt/Fachärztin berechtigt**. In diesem Fall haben Sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des betreffenden EWR-Staates oder der Schweiz vorzulegen, aus der hervorgeht, dass Sie drei Jahre lang den ärztlichen Beruf in diesem Staat tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben (wobei auch eine ärztliche Weiterbildung unter Aufsicht als Ausübung des ärztlichen Berufs zu verstehen ist). Zusätzlich haben Sie der Ärztekammer Nachweise der von Ihnen absolvierten Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Ihrer Berufserfahrung vorzulegen. Die Ärztekammer prüft sodann, ob Sie ohne weitere Auflagen zur Ausübung des ärztlichen Berufs als Facharzt/Fachärztin eines in Österreich bestehenden Sonderfaches zugelassen werden können, ob Sie nach erfolgreicher Ablegung einer Eignungsprüfung zugelassen werden können, oder ob es in Österreich kein Sonderfach gibt, das Ihrer Weiterbildung entspricht (in diesem Fall ist eine Anerkennung nicht möglich).

ÄRZTLICHE DIPLOME AUS NICHT-EWR-STAATEN

Personen, die ihr Medizinstudium außerhalb des EWR absolviert haben, deren Diplom nicht in einem EWR-Staat anerkannt wurde und die keine dreijährige ärztliche Tätigkeit in einem EWR-Staat nachweisen können, müssen ihren Studienabschluss an einer österreichischen Universität nostrifizieren, d.h. gleichwertig stellen lassen.

Haben Sie auch eine Facharztausbildung oder Ausbildung in der Allgemeinmedizin in einem Nicht-EWR-Staat abgeschlossen und verfügen nicht über dreijährige ärztliche Berufserfahrung im EWR, müssen Sie – nach erfolgter Nostrifikation ihres Studiums – im Wege der Einreichung bei der entsprechenden Landesärztekammer eine Anrechnung Ihrer postpromotionellen Ausbildungszeiten durch die Ausbildungskommission der ÖÄK beantragen und die österreichische Arztprüfung ablegen (siehe dazu <http://www.aerztekammer.at> unter Arzinfo - Ausbildung – Ausbildung im Ausland – Anrechnung in Österreich - Häufig gestellte Fragen zur Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten).

ÄRZTE/ÄRZTINNEN AUS KROATIEN

Die Diplome von ÄrztInnen aus Kroatien werden in Österreich unter denselben Bedingungen anerkannt wie die Diplome von ÄrztInnen aus den übrigen Mitgliedstaaten. ÄrztInnen, deren Diplome anerkannt werden, können sich in Österreich frei niederlassen.

Die Anstellung in einem Spital ist **für StaatsbürgerInnen aus Kroatien allerdings vorerst an eine zusätzliche Voraussetzung geknüpft:**

Für ein **Anstellungsverhältnis** ist demnach entweder eine **Beschäftigungsbewilligung des AMS/Arbeitsmarktservice erforderlich** oder eine **Bestätigung, dass keine Beschäftigungsbewilligung mehr erforderlich ist** (bei bereits mindestens einjährigem Arbeitsverhältnis und bestehender Beschäftigungsbewilligung in Österreich). Dieses Erfordernis entfällt, wenn die Ärztin/der Arzt mit einem/r ÖsterreicherIn oder einem/r StaatsbürgerIn eines der übrigen EWR-Mitgliedstaaten verheiratet ist. Die Bescheinigung muss bei der Eintragung in die Ärzteliste vorgelegt werden.

Diese Regelung wird für kroatische Staatsbürger voraussichtlich bis 2020 gelten, sofern Österreich den möglichen Übergangszeitraum voll ausschöpft. Danach entfällt auch für StaatsbürgerInnen aus Kroatien das Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung.

KASSENVERTRÄGE FÜR NIEDERGELASSENE ÄRZTE

Mit der Gründung einer Niederlassung in Österreich ist noch keine Berechtigung zur direkten Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern (sog. Kassenvertrag) verbunden.

Fachärzte und Ärzte für Allgemeinmedizin melden ihr diesbezügliches Interesse anlässlich ihrer Eintragung der Landesärztekammer. Des Weiteren werden Stellen auch in der Österreichischen Ärztezeitung (ÖÄZ) ausgeschrieben (<http://www.aerztezeitung-oesterreich.at> unter „aktuelle Stellenanzeigen“) oder unter <http://www.arztjobs.at>. Sollten Sie an einer Tätigkeit als Spitalsarzt/ärztin interessiert sein, so bewerben Sie sich direkt beim Rechtsträger (Adressen siehe Anhang).

BEI FRAGEN WENDEN SIE SICH BITTE AN:

Ansprechpartnerinnen für EWR-Qualifikationen:

Fr. Barbara Ochs, MA
Bereich Internationales
Weihburggasse 10-12
1010 Wien
Tel : 0043-1-51406-3064
Fax: 0043-1-51406-3930
Email: b.ochs@aerztekammer.at

Fr. Mag. Helene Wöger, MA
Bereich Internationales
Weihburggasse 10-12
1010 Wien
Tel : 0043-1-51406-3065
Fax: 0043-1-51406-3930
Email: h.woeger@aerztekammer.at

Ansprechpartnerin für ärztliche Berufsqualifikation, die gänzlich außerhalb des EWR erworben wurden:

Fr. Mag. Irene Podest
Bereich Internationales
Weihburggasse 10-12
1010 Wien
Tel : 0043-1-51406-3932
Fax: 0043-1-51406-3930
Email: i.podest@aerztekammer.at

Bei Interesse an einem persönlichen Beratungsgespräch dürfen wir um vorherige individuelle Terminvereinbarung ersuchen.

EINTRAGUNG IN DIE ÖSTERREICHISCHE ÄRZTELISTE

Auf Grund der Bestimmungen des Ärztegesetzes (§ 27 Abs. 2) ist jeder Arzt verpflichtet, sich vor Antritt einer ärztlichen Tätigkeit in Österreich in die Ärzteliste eintragen zu lassen.

Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt bei der Landesärztekammer jenes Bundeslandes, in dem die ärztliche Tätigkeit aufgenommen werden soll.

Zur Eintragung sind in der Regel folgende Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie und gegebenenfalls in deutscher beglaubigter Übersetzung erforderlich:

- Nachweis der Staatsbürgerschaft (z.B. Staatsbürgerschaftsnachweis, Pass, Personalausweis)
- gegebenenfalls Heiratsurkunde (bei inzwischen eingetretener Namensänderung)
- Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes im gesamten Bundesgebiet, mit dem das Recht auf Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbtätigkeit verbunden ist (Aufenthaltstitel/Niederlassungsbewilligung oder Status eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten nach Asylgesetz)
- Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Medizinstudiums, allenfalls Nostrifikationsbescheid
- Ausbildungsnachweise, d.h. Diplome/Zeugnisse über den Abschluss der ärztlichen Grundausbildung und der postpromotionellen Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt
- EU-Konformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde des Ausbildungsstaates, aus der hervorgeht, dass die ärztliche Grundausbildung dem Artikel 24 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.1. der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 23 der Richtlinie vorliegen. Fachärzte haben zusätzlich eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass ihre Facharztausbildung dem Artikel 25 der genannten Richtlinie entspricht und dass der Ausbildungsnachweis ein Facharzt Diplom gemäß den Anhängen 5.1.2 und 5.1.3 der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 23 oder Artikel 27 der Richtlinie vorliegen. Allgemeinmediziner haben zusätzlich eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG absolviert haben und dass ihr Ausbildungsnachweis ein Diplom gemäß Anhang 5.1.4. der Richtlinie darstellt, oder dass erworbene Rechte gemäß Artikel 30 der Richtlinie vorliegen.
- Falls Sie keine EU-Konformitätsbescheinigung vorlegen können, Nachweise Ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung (Art, Dauer, Inhalte, theoretische und praktische Anteile) sowie Ihrer Berufserfahrung (einschließlich Spezifikation der ärztlichen Tätigkeit)
- Falls Ihr Diplom in einem Nicht-EWR-Staat ausgestellt wurde, Bescheinigung der zuständigen Behörde eines EWR-Staates oder der Schweiz, aus der hervorgeht,

dass Sie in diesem Staat zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt mit Grundausbildung / Arzt für Allgemeinmedizin / Facharzt berechtigt sind und drei Jahre lang den ärztlichen Beruf in diesem Staat tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben

- Certificate of Good Standing aus jenen Ländern, in denen Sie innerhalb der letzten 5 Jahre länger als 6 Monate ärztlich tätig waren (darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste nicht älter als drei Monate sein)
- Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug aus dem Heimat-/Herkunftsstaat und jenen Ländern, in denen Sie sich innerhalb der letzten 5 Jahre länger als 6 Monate aufgehalten haben (darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste nicht älter als drei Monate sein)
- Ärztliches Gesundheitszeugnis, das bescheinigt, dass der Arzt/ die Ärztin zur Ausübung des ärztlichen Berufes psychisch und physisch geeignet ist. (Das ärztliche Gesundheitszeugnis darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste nicht älter als drei Monate sein)
- Dienstvertrag/ Bestätigung des Dienstgebers/ Dienstantrittszuweisung oder Niederlassungs- bzw. Wohnsitzarztmeldung
- *nur für BürgerInnen aus Kroatien im Falle einer Anstellung:*
Bestätigung des AMS (Beschäftigungsbewilligung)
- Mind. 2 Passfotos (je nach Landesärztekammer sind allenfalls zusätzliche Fotos erforderlich)
- Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse
Auskunft: Österreichische Akademie der Ärzte
Fr. Böhnel Tel: 0043-1-512 63 83 DW 34,
e-mail: g.boehnel@arztakademie.at; <http://www.arztakademie.at>

Mit der Eintragung in die Ärzteliste sind Sie Mitglied der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes. Als Nachweis der Eintragung und der damit verbundenen Berufsberechtigung als Arzt/Ärztin in Österreich erhalten Sie einen Ärzteausweis (Produktionszeit ca. 6 Wochen).

Sie erhalten die Unterlagen zum Wohlfahrtsfonds der jeweiligen Landesärztekammer sowie zu Todesfallbeihilfe und Kammerumlage. Ein Informationsgespräch über Ihre Beitragsverpflichtungen ist beim Wohlfahrtsfonds der jeweiligen Landesärztekammer möglich.

Bitte erkundigen Sie sich unbedingt auch direkt bei Ihrer Landesärztekammer, ob allfällige weitere Dokumente oder Unterlagen für die Anmeldung zur Eintragung erforderlich sind!

ADRESSEN ANNEX

LANDESÄRZTEKAMMERN UND ANSPRECHPERSONEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DIE ÄRZTELISTE

Ärztchammer Burgenland
Permaycrstraße 3
7000 Eisenstadt
Tel: 0043-2682-62521
Fr. Denk, DW 11
<http://www.aekbgld.at>
E-Mail: office@aekbgld.at

Ärztchammer Kärnten
St. Veiter Straße 34
9020 Klagenfurt
Tel: 0043-463-5856
Fr. Huainig, DW 10
<http://www.aekkttn.at>
E-Mail: stf@aekkttn.at

Ärztchammer Niederösterreich
Wiplinger Straße 2
1010 Wien
Tel: 0043-1-53751-0
Ärzte Service Center, DW 7500
<http://www.arztnoe.at>
E-Mail: arztnoe@arztnoe.at

Ärztchammer Oberösterreich
Dinghoferstraße 4
4010 Linz
0043-732-778371-0
Fr. Stieringer, DW 252
<http://www.aekoee.or.at>
E-Mail: aekoee@aekoee.or.at

Ärztchammer Salzburg
Faberstraße 10
5020 Salzburg
Tel: 0043-662-871327
Fr. Sommerer, DW 151
<http://www.aeksbg.at>
E-Mail: aeksbg@aeksbg.at

Ärztchammer Steiermark
Kaiserfeldgasse 29
8011 Graz
Tel: 0043-316-8044-0
Fr. Pichler, DW 798
info@aekestmk.or.at
<http://www.aekestmk.or.at>
e-mail: aekestmk@aekestmk.or.at

Ärztchammer Tirol
Anichstraße 7/IV
6010 Innsbruck
Tel: 0043-512-52058
Fr. Jais, DW 124
jais@aektirol.at
Fr. Garber, DW 136
garber@aektirol.at
Fr. Haas, DW 182
haas@aektirol.at
<http://www.aektirol.at>
E-Mail: kammer@aektirol.at

Ärztchammer Vorarlberg
Schulgasse 17
6850 Dornbirn
Postfach 206
Tel: 0043-5572-21900-0
Fr. Zelzer, DW 31
helga.zelzer@aeqvbg.at
Fr. Stockklauser, DW 29
susanne.stockklauser@aeqvbg.at
<http://www.aeqvbg.at>
E-Mail: aeqvbg@aeqvbg.at

Ärztchammer Wien
Weihburggasse 10-12
1010 Wien
Tel: 0043-1-51501-0
Fr. Buchinger, DW 1206
buchinger@aekwien.at
Fr. Will, DW 1205
will@aekwien.at
<http://www.aekwien.at>
E-Mail: aekwien@aekwien.at

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄTEN

Medizinische Universität Wien:

Spitalgasse 23

A – 1090 Wien

Tel: (0043-1) 40 160-21016

www.meduniwien.ac.at

for inquiries on nostrification:

- studienabteilung@meduniwien.ac.at
- nostrifikation@meduniwien.ac.at

Medizinische Universität Graz:

<http://www.medunigraz.at/>

Abteilung Zulassung, Zeugnisse und Studienservice

Kontakt: Christina Bischof, MBA MSc

christina.bischof@medunigraz.at

Tel: (0043-316) 385-73664

ZWT- Neue Stiftingtalstrasse 2/1. OG

A – 8010 Graz

Medizinische Universität Innsbruck:

Speckbacherstrasse 31-33

A – 6020 Innsbruck

Tel: (0043-512) 9003-70041

<http://www.i-med.ac.at>

for inquiries on nostrification:

- medizin-studienangelegenheiten@i-med.ac.at
- sabine.oberleiter@i-med.ac.at

KRANKENANSTALTENBETRIEBSGESELLSCHAFTEN IN ÖSTERREICH

Wien

Wiener Krankenanstaltenverbund

Thomas-Klestil-Platz 7/1

A-1030 Wien

T: 01/40409-0

F: 01/40409-99

Email: ged@wienkav.at

<http://www.wienkav.at>

Burgenland

Burgenländische Krankenanstalten GmbH

Josef Hyrtl-Platz 4

A-7000 Eisenstadt

T: 057979/3060

Tel: 057979/5306

Email: direktion@krages.at

<http://www.krages.at>

Kärnten

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft
St. Veiter Straße 34
A-9020 Klagenfurt
T: 0463/55212-0
F: 0463/55212-25
Email: office@kabeg.at
<http://www.kabeg.at>

Niederösterreich

NÖ Landeskliniken-Holding
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C
A-3100 St. Pölten
T: 02742/313813
F: 02742/313800
Email: office@holding.lknoe.at
<http://www.lknoe.at>

Oberösterreich

gespag - Oö.Gesundheits-und Spitals-AG
Techcenter
Hafenstraße 47-51
A-4020 Linz
T: 050/55460-0
F: 050/55460-40099
Email: contact@gespag.at
<http://www.gespag.at>

Salzburg

SALK-Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken BetriebsgmbH
Müllner Hauptstraße 48
A-5020 Salzburg
T: 0662/4482-0
F: 0662/4482-1940
Email: office@salk.at
<http://www.salk.at>

Steiermark

Steiermärkische KrankenanstaltengmbH
Stiftingtalstr. 4-6
A-8036 Graz
T: 0316/340-0
F: 0316/340-5207
Email: internet@kages.at
<http://www.kages.at>

Tirol

Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (TILAK)

Anichstraße 35

A-6020 Tirol

T: 050/504-0

F: 050/504-28613

Email: herbert.weissenböck@tilak.at

<http://www.tilak.at>

Vorarlberg

Vorarlberger Krankenhaus-BetriebsgmbH

Carinagasse 41

A-6800 Feldkirch

T: 05522/303-5000

F: 05522/303-7512

Email: office@khhg.at

<http://www.khhg.at>

Aktualisiert am 03. September 2018